Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 46 des Reichsgesetzblatts und 38 der Gesetzsammlung 379, Ausstellen pp. von Quittungskarten 379, Provinziallandtags-Abgeordneter 379, Kirchenkollekte 379/380, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 380, Namensänderung 380, Oeffentliche Belobigung 380, Dampfkesseluntersuchungen 380, Viehzählung 380/381, Enteignung 381, Postagentur Repelen 381, Personalien 381.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1201. 1366. Das zu Berlin am 8. November 1904 ausgegebene 46. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3086. Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen. Vom 7. November 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1202. 1384. Das zu Berlin am 14. November 1904 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10559. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 9. November 1904.

Nr. 10560. Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg. Vom 10. November 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1203. 1380. I. Hinter Ziffer XX der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) wird folgende Ziffer XXa eingeschoben:

„Sind in einer Quittungskarte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so ist die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) befugt, abweichend von der Ziffer XX von dem verpflichteten Arbeitgeber nur den Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einsendung des eingezogenen Geldbetrags von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Quittungskarten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten."

II. Ziffer XXIV a. a. O. erhält folgenden neuen Absatz:

„Die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) ist befugt, auch ohne Zuziehung der Arbeitgeber die Berichtigung der Quittungskarten in der Weise vorzunehmen, daß sie den Wert der zu vernichtenden Marken bei der unrichtigen Versicherungsanstalt liquidiert und von der richtigen Versicherungsanstalt die erforderliche Zahl von Beitragsmarken einfordert."

III. Ziffer XXVI a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung gelegentlich der Kontrolle, so haben die die Kontrolle ausübenden Organe Behörden oder Beamten, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung selbst vorzunehmen."

J.-Nr. IIIa. 8109.

Berlin W. 66, den 22. Oktober 1904.
Leipzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1204. 1386. An Stelle des am 10. August d. Js. verstorbenen Königlichen Kammerherrn und Rittergutsbesitzers Freiherrn Geyr von Schweppenburg in Müddersheim, Kreis Düren, ist von dem Provinzialausschuß das bisherige stellvertetende Mitglied des Provinzialrats Geheimer Kommerzienrat Robert Kesselkaul in Aachen zum Mitglied des Provinzialrats der Rheinprovinz gewählt worden.

Der Genannte hat die Wahl angenommen.

Coblenz, den 5. November 1904. Nr. 556 Pr. R.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Wallraf.

1205. 1383. Das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz hat auf Grund des Erlasses des evangelischen Oberkirchenrates vom 25. August d. Js., E. O. Nr. 3156, angeordnet, daß die in diesem Jahre wiederum abzuhaltende Kirchenkollekte für die deutsche evangelische

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diaspora des Auslandes am 4. Dezember d. Js. erhoben werde.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, weisen wir die Königlichen Kreiskassen unseres Bezirks an, die ihnen zugehenden Erträge anzunehmen und an unsere Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 11. November 1904. II. D. 4875.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1206. 1377. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Bromberg sind die weiteren Nummern 201 bis 400 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 — I. C. 4415 Amtsblatt Seite 175 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 9. November 1904. I. C. 7952.

Der Regierungs-Präsident.

1207. 1378. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Geschoßpresser Eduard Richard Fick zu Essen, geboren am 2. November 1881 zu Kreuz, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens Fick, fortan den Namen Fink zu führen.

Düsseldorf, den 9. November 1904. I. Ca. 4512.

Der Regierungs-Präsident.

1208. 1371. Dem Maschinisten Wilhelm Krackenberg in Vorbeck erteile ich für die bei Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr am 23. Juli dieses Jahres in Moers bewiesene Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 9. November 1904. I. C. 2817.

Der Regierungs-Präsident.

1209. 1372. Dem Ingenieur Treuding bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln zu M.-Gladbach ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 11. November 1904. I. F. 5502.

Der Regierungs-Präsident.

1210. 1387. Den Ingenieuren Fahrenberg und Hartung beim Ruhrorter Dampfkessel-Überwachungsverein in Ruhrort ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 15. November 1904. I. F. 5461.

Der Regierungs-Präsident.

1211. 1389. **Viehzählung.**

Auf Beschluß des Bundesrates vom 22. Oktober 1904 findet am 1. Dezember d. Js. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung mittleren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen.

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Gehöfte (Hause) usw. festzustellen.

2. Durch die Zählung soll der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt. Außerdem ist die Zahl der von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen zu verzeichnen.

3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5. In gleicher Weise ist die Anzahl derjenigen während der letzten 12 Monate vor der Zählung erfolgten Schlachtungen festzustellen, bei welchen gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau nicht vorzunehmen war. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Schlachtungen auch in Gehöften (Häusern) ohne augenblicklichen Viehstand nicht übersehen werden. Sofern nach landesrechtlichen Vorschriften auch das ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer der Schlachttiere zur Verwendung kommende Fleisch der Beschau unterliegt, unterbleibt die Zählung dieser Schlachtiere nach den gegenwärtigen Bestimmungen.

6. Die Zählkarten sind durch die Gehöft- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.

Die durch die Zählung zu gewinnenden Ergebnisse sind sowohl für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung als in wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung von hoher Bedeutung. Sie lassen den Volkswohlstand, sowie Stand und Bedeutung der einzelnen Zweige der Viehzucht im Verhältnis zu einander, sowie die Verschiedenheiten in den einzelnen Kreisen und Provinzen pp. erkennen und geben durch Vergleich mit früheren Viehzählungen Aufschluß über etwaigen Fortschritt oder Rückgang der einzelnen Zweige. Auch für die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und für das landwirtschaftliche Versicherungswesen sind sie von unmittelbarer und bedeutender Wichtigkeit.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden niemals für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt, was mit Rücksicht auf die unter der Bevölkerung immer noch verbreitete irrtümliche gegenteilige Annahme hiermit ganz besonders hervorgehoben wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn wiederum, wie in früheren Jahren, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die Mitwirkung der Besitzer (Pächter, Verwalter pp.) der Gehöfte usw. und freiwilliger Zähler bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden muß, so darf ich mich wohl auch namentlich der tatkräftigen Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine pp. versichert halten und erwarten, daß ihre Vorstände und Mitglieder die mit der Leitung des Zählgeschäfts betrauten Behörden in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe bereitwilligst unterstützen, insbesondere auch dadurch, daß sie das Personal der freiwilligen Zähler stellen oder ergänzen.

Düsseldorf, den 15. November 1904. I. Ca. 4649.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1212. 1388. Auf Antrag der Stadtgemeinde M.-Gladbach hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Stepgesstraße und der Gartenstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde M.-Gladbach belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	2	07	O	2135/54 rc.	Weg bezw.	Rentner Martin Lamberts und	M.-Gladbach
2	—	34	„	2134/55	Gartenland	Rentnerin Witwe Adolf Pütz, Elise geb. Lamberts	Cöln

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 23. November 1904**, vormittags 9½ Uhr, im Rathause zu M.-Gladbach.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. November 1904. A. Nr. 425.

Der Abschätzungs-Kommissar: Valentiner, Regierungs-Assessor.

1213. 1376. In der Nähe des Bahnhofs Repelen tritt am 25. November eine Postagentur unter der Bezeichnung „Repelen (Kr. Mörs) 2" in Wirksamkeit. Die bereits bestehende Postagentur Repelen führt die Bezeichnung „Repelen (Kr. Mörs) 1". Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt: Bornheim, Rheinkamp, Mispelkampshof, Baerlerbusch und Eick.

Düsseldorf, den 12. November 1904. VI. 8714.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

1214. 1370. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberbürgermeister Zweigert in Essen den Roten Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub, dem Architekten Kaspar Pickel in Düsseldorf den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Obermeister Wilhelm Klewer und dem Portier Wilhelm Jäger, beide zu Mülheim a. d. Ruhr, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1215. 1379. Der Herr Ober-Präsident hat den Rentner Johann Michael Schmitz und den Rentner Josef Adams in Willich für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Willich im Kreise Crefeld (Land) ernannt.

1216. 1375. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die Übertragung der Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Siebenhonnschaften an den Gemeindesekretär Wartmann in Werden von dem Bürgermeister widerrufen worden.

1217. 1374. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Vohwinkel an den bisherigen Gemeindesekretär Heßmann von dem Bürgermeister widerrufen worden.

1218. 1373. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Rath die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Rath dem Gemeindesekretär Josef Portz widerruflich übertragen worden.

1219. 1367. Die Wahl des Zigarrenfabrikanten Alex Kersten in Rees zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rees für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1220. 1368. Dem Apotheker H. Poth aus Horst ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Zumloh in Caternberg gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 261, 262, 263 und 264.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf